



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H.
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-302/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

-
Bezug

Bearbeitung
Mag. Daniel Mörtinger

Durchwahl
15248

Datum
24. September 2026

Betrifft

Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H - Erweiterungsvorhaben „Untereggendorf I + II“;
Standort: Gemeinde Eggendorf (WN), KG Eggendorf, Gst. Nr. 1314, 1315, 1316 und
1919; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H., vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 09. Juni 2026 und Ergänzungen vom 13. August 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Erweiterungsvorhaben Untereggendorf I + II“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Erweiterungsvorhaben Untereggendorf I + II“ der Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H., vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich

- die **Erweiterung des obertägigen Abbaus grundeigener mineralischer Rohstoffe (Sand und Kies) auf dem** hinsichtlich der Grundstücke Nr. 1315 (Teilfläche) und Nr. 1316, beide KG Untereggendorf, **konsentierten Abbau-feld „Untereggendorf I“** nunmehr auch auf dem restlichen Teil des Grundstückes Nr. 1315 und der Parzelle Nr. 1314, beide KG Untereggendorf, und
- die **Neuerschließung des Abbaufeldes „Untereggendorf II“ (ebenfalls Lockergestein im Tagbau)** auf dem Grundstück Nr. 1919, KG Untereggendorf,
- mit einer insgesamt **zusätzlichen Abbaufäche** im Vergleich zu den Bestandsanlage zur Materialgewinnung **von 4,55 ha** sowie einer **Erhöhung der Abbaukubatur** von derzeit 220.000 m³ (Untereggendorf I in der derzeit genehmigten Form) **auf nunmehr 540.000 m³,**
- unter Einhaltung nachstehender **Vogelschutzmaßnahmen:**
 - **M1:** Sollten während der Brutzeit des Triels (Anfang April bis Mitte August) Gelege innerhalb des Projektgebiets festgestellt werden, sind die Abbauarbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen. Der Be-

reich ist bis zum Abschluss der Brut als Schutzzone auszuweisen. Eine Wiederaufnahme der Arbeiten erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss der Brutperiode. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden in Abstimmung mit einem fachlich ausgewiesenen Triel-Experten festgelegt und umgesetzt.

- **M2:** Da der Triel in Österreich als stark gefährdete und vom Aussterben bedrohte Vogelart gilt, besitzt der Schutz bestehender Vorkommen höchste Priorität. Während der gesamten Abbauphase wird ein begleitendes Triel-Monitoring durchgeführt. Die Projektfläche wird während der Brutzeit regelmäßig auf Vorkommen und Gelege des Triels kontrolliert. Bei Nachweisen werden unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt.
- **M3:** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Höhlenbrütern werden die vorhandenen sowie neu entstehenden Abbruchkanten regelmäßig auf Bruthöhlen von Arten wie Bienenfresser und Uferschwalbe kontrolliert. Werden aktive Brutröhren festgestellt, werden die entsprechenden Bereiche räumlich abgegrenzt und bis zum Abschluss der Brut nicht bearbeitet. Eingriffe in besetzte Brutbereiche werden während der Brutzeit ausgeschlossen. Die erforderlichen Schutzabstände und Maßnahmen werden in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht festgelegt und umgesetzt.
- **M4:** Im Zuge der Umsetzung des Projekts werden zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten, insbesondere des nachgewiesenen Neuntöters als Schutzgut des Vogelschutzgebiets, geeignete Ersatz- und Ergänzungslbensräume geschaffen. Die Anlage neuer Gehölzstrukturen erfolgt vorrangig innerhalb der Projektfläche bzw. im unmittelbaren räumlichen Umfeld der Projektfläche mit einer maximalen Entfernung von 1 km, um die ökologische Funktionalität der Maßnahmen für die betroffenen Vogelarten sicherzustellen. Entfernte Gehölzstrukturen und Hecken werden durch standortgerechte, heimische Strauchpflanzungen ersetzt. Dabei werden insbesondere dornentragende Arten wie Heckenrose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) sowie weitere heimische Straucharten verwendet, um geeignete Brut- und Rückzugsstrukturen für den Neuntöter und andere gehölzbrütende Vogelarten dauerhaft bereitzustellen. Die neuen Gehölzstrukturen werden räumlich so angeordnet, dass sie eine

ausreichende Vernetzung mit bestehenden Gehölzbeständen und angrenzenden Lebensräumen gewährleisten.

- **M5:** Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Zufahrt zur Projektfläche im Südwesten befindet. Die Baustellenzufahrt wird ausschließlich über diesen Bereich geführt. Fahrspuren über den artenreichen Trockenrasenstreifen nordöstlich der Fläche werden ausgeschlossen, um Beeinträchtigungen dieses wertvollen Lebensraums sowie seiner charakteristischen Flora und Fauna zu vermeiden.
- mit einer jährlichen Abbaumenge von ca. 250.000 m³ und einer sich sohin ergebenden **Dauer des Abbaus von ca. 2,5 Jahren**,
- unter anschließender **Einschlämmung** der Abbaufelder „Untereggendorf I“ und „Untereggendorf II“ mit Material aus der (künftigen) Nassbaggerung „Obereggendorf I“ und „Obereggendorf II“, wobei die **Verfüllung von der Grubensohle bis zur GOK** erfolgt und ca. **30 Jahre** dauern wird,
- mit einer abschließenden **Rekultivierung mittels Drainageschicht und Humus zur landwirtschaftlichen Nachnutzung**, insofern eine mindestens **10-jährige Austrocknungsphase** eingehalten werden muss,
- mit einer **insgesamten Vorhabendauer von ca. 60 Jahren**, dies vom Beginn der Abbauarbeiten bis zu den abschließenden Rekultivierungsarbeiten,

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere § 13 und §§ 37 ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Bestand: Abbaufeld „Untereggendorf I“

1.1.1 Die Antragstellerin erwirkte im Jahr 2022 die Konsense für den Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, und zwar von Sand und Kies, im Wege einer Trocken- und Nassbaggerung auf dem Abbaufeld „Untereggendorf I“. Das Abbaufeld befindet sich auf einem Teil des Grundstückes Nr. 1315 und dem Grundstück Nr. 1316, beide KG Untereggendorf.

1.1.2 Der Konsens für diesen Abbau gründet auf folgenden Bescheiden:

- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 08.08.2022, WBW2-M-211/001: Mit diesem Bescheid wurde die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für das Abbaufeld „Untereggendorf I“ und Bewilligung der Errichtung und des Betriebs von Bergbauanlagen (Förderband samt Aufgabetrichter, Rohrleitungen, Container) nach MinroG erteilt.
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 09.08.2022, WBW2-NA-2140/002: Mit diesem Bescheid wurde ua die Bewilligung für die Materialgewinnungsstätte und damit im Zusammenhang stehender Anlagen (siehe oben) nach dem NÖ NSchG 2000 erteilt.
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 08.08.2022, WBW2-WA-2192/002, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 17.08.2022, WBW2-WA-2192/001: Mit diesem Bescheid wurde ua die Bewilligung nach WRG 1959 für die Durchführung einer temporären Nassbaggerung erteilt.

1.1.3 Die genehmigte Abbaufäche beträgt ca. 2,39 ha und das Abbauvolumen 220.000 m³.

1.1.4 Der Abbau soll bis 1 m unter HGW100 erfolgen. Im Anschluss an den Abbau ist eine Aufhöhung von 4 bis 5 m über HGW100 vorgesehen. Die Aufhöhung erfolgt mit Feinmaterial aus der Kieswaschung im Bereich der benachbarten Abbaufelder der Antragstellerin, nämlich „Obereggendorf I“ und „Obereggendorf II“.

1.2 Bestand: Abbaufelder „Obereggendorf I“ und „Obereggendorf II“

1.2.1 Die Antragstellerin betreibt weiters auf den Grundstücken GSt-Nr 835/3, 835/4, 835/5 und 835/6, alle KG Obereggendorf, einen Lockergesteinsabbau auf den Abbaufeldern „Obereggendorf I“ und „Obereggendorf II“.

1.2.2 Das Ausmaß der Aufschluss- und Abbauf Flächen, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat bzw. ein solcher genehmigt wurde, beträgt ca. 49,64 ha.

1.2.3 In diesen Abbaufeldern sind im westlichen Teil Schlammbecken genehmigt.

1.3 Antragsgegenstand: Erweiterungsvorhaben „Untereggendorf I+II“

1.3.1 Die Antragstellerin beabsichtigt, das bereits konsentiierte Abbaufeld „Untereggendorf I“ zu erweitern und das neue Abbaufeld „Untereggendorf II“ aufzuschließen.

1.3.2 Die Erweiterung des Abbaufeldes „Untereggendorf I“ erfolgt dadurch, dass dieses Abbaufeld, das derzeit das Grundstück Nr. 1316 und einen Teil des Grundstücks Nr. 1315, beide KG Untereggendorf, erfasst, auf den restlichen Teil des Grundstücks Nr. 1315 und die Parzelle Nr. 1314, beide Untereggendorf, ausgedehnt werden soll.

1.3.3 Das Abbaufeld „Untereggendorf II“ befindet sich auf Grundstück Nr. 1919, KG Untereggendorf.

1.3.4 Die Erweiterung des Abbaufeldes „Untereggendorf I“ und die Erschließung des Abbaufeldes „Untereggendorf II“ bilden den Gegenstand des gegenständlichen UVP-Feststellungsantrages. Dieses Vorhaben wird als „Erweiterungsvorhaben Untereggendorf I+II“ bezeichnet.

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H., vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 09. Juni 2026 und Ergänzungen vom 13. August 2026 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das Vorhaben „Erweiterungsvorhaben „Untereggendorf I + II““ in der Gemeinde Eggendorf einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten. Überdies wurde Befund und Gutachten von Experten aus den Fachbereichen Hydrogeologie (siehe sogleich Punkt 3.2) sowie Biologische Vielfalt (siehe Punkt 3.3) eingeholt.

3.2 Befund Gutachten des Amtssachverständigen Hydrogeologie vom 04. September 2026

[...]

Befund:

In den übermittelten Unterlagen, insbesondere im

- *Feststellungsantrag (Schreiben der Onz&Partner Rechtsanwälte vom 09.06.2026)*
- *Technischer Bericht, erstellt von Wopfinger Transportbeton GmbH, datiert 01.06.2026 und*

- Hydrogeologische Beurteilung, erstellt von DonauConsult, datiert 08.06.2026
- samt Pläne und bestehende Bescheide

ist beschrieben:

Abbaufeld Untereggendorf I umfasst derzeit Gst 1315, teilweise, und 1316, KG Untereggendorf. Mit Bescheid vom 08.08.2022 (WBW2-WA-2192/002), in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 17.08.2022 (WBW2-WA-2192/001), ist der Kiesabbau als temporäre Nassbaggerung bis 1 m unter HGW100 bewilligt, mit anschließender Aufhöhung bis 4 m – 5 m über HGW100 mit Feinmaterial aus der Kieswäsche.

Die genehmigte Abbaufäche beträgt ca 2,39 ha, das Abbauvolumen ca. 220.000 m³.

Abbaufeld Untereggendorf I soll erweitert werden, und zwar um den restlichen Teil des Gst 1315 und das Gst. 1314, beide KG Untereggendorf.

Zusätzlich soll Abbaufeld Untereggendorf II aufgeschlossen werden; dieses umfasst das Grundstück 1919, KG Untereggendorf, welches im Südosten an Gst 1314 (KG Untereggendorf) anschließt.

Gemeinsam werden diese Maßnahmen als das antragsgegenständliche Erweiterungsvorhaben „Untereggendorf I+II“ bezeichnet.

Die zusätzliche Abbaufäche der Erweiterung beträgt 4,55 ha; die Abbaukubatur erhöht sich von 220.000 m³ auf 540.000 m³. Es wird angegeben, dass diese Erweiterung in erster Linie notwendig wäre, um Volumen für die Verbringung von Feinkornmaterial aus der Kieswäsche aus den Abbaufeldern „Obereggendorf I“ und „Obereggendorf II“ zu schaffen, da dort zwischen 480.000 m³ - 560.000 m³ Feinkorn-Material anfallen.

Es ist vorgesehen, den Humus abzuschieben und zwischenzulagern, und den Kiesabbau (2 Etagen, 4 Abbauabschnitte) durchzuführen. Der Kiesabbau soll in ca. 2,5 m Jahren abgeschlossen sein (250.000 m³/Jahr). Anschließend an den Kiesabbau soll abgeschlammtes Feinkornmaterial in den Abbauhohlraum Untereggendorf I und Untereggendorf II eingebracht („eingeschlämmt“) werden. Die Verfüllung erfolgt von der Grubensohle bis zur Geländeoberkante. Diese Verfüllung wird ca. 30 Jahre dau-

ern. Vor einer Rekultivierung (Aufbringung Drainageschicht und Humus) muss eine mindestens 10-jährige Austrocknungsphase eingehalten werden.

Auch bei der „Erweiterung Untereggendorf I und II“ soll die Abbausohle bis 1 m unter HGW100 geführt werden (Technischer Bericht, S. 5, S. 10).

Im „Technischen Bericht“, S. 10 wird beschrieben, dass der HGW100

- im südwestlichen Bereich auf 241,2 müA liegt und

- im Nordosten auf 240,0 müA.

Somit liegt die Tagbausohle

- im Südwesten auf 240,2 müA und

- im Nordosten auf 239,0 müA.

Am „Abbauplan“ sind die Höhenkoten der „projektierten Abbausohle“

- im Südwesten zwischen 240,2 müA – 239,8 müA und

- im Nordosten durchgehend bei 239,0 müA eingetragen.

Anmerkung: In der Verhandlungsschrift vom 24.04.2022, werden auf S. 21-22 geringfügig andere Höhenkoten beschrieben (betreffend Untereggendorf I, somit Gst 1315 teilweise und Gst 1316, KG Untereggendorf):

Der **HGW100** laut Projektsunterlagen (und in Übereinstimmung mit dem HGW100-Niveau der wasserwirtschaftlichen Studie „Grundwasserspiegelextremwerte Südliches Wiener Becken“, Joanneum Research, 2008) liegt:
an der südwestlichen Abbaugrenze: HGW100 = 241,3 müA
an der nordöstlichen Abbaugrenze: HGW100 = 240,2 müA

Das **Abbauniveau** soll bis **1 m unter HGW100** erfolgen und sodann eine Wiederaufhöhung mit grubeneigenem Feinkornmaterial, welches aus der Kieswäsche rückgeführt wird, und in einem Schlammbecken (Versickerungsbecken) zur Ablagerung gebracht wird.
an der südwestlichen Abbaugrenze: Abbauniveau = 240,3 müA
an der nordöstlichen Abbaugrenze: Abbauniveau = 239,2 müA
(siehe „Abbauplan“ der Projektsunterlagen).

und wird dies im Zuge der Detailbeurteilung der beantragten Erweiterung noch zu

diskutieren sein. Für die gegenständliche Beurteilung sind diese Abweichungen nicht wesentlich.

In der „**Hydrogeologische Beurteilung**“, erstellt von DonauConsult, datiert 08.06.2026, wird quantifiziert, welche Auswirkungen (Stau-/Sunk-Effekt) auf den Grundwasserspiegel dadurch entstehen, dass relativ gut wasserwegiger Kies entnommen wird und durch kaum wasserwegiges Feinmaterial ersetzt wird. Naturgemäß ist dabei nur die 1-Meter mächtige Schicht unter dem HGW100-Niveau relevant.

Die Berechnungen ergeben, dass die resultierenden quantitativen Veränderungen des Grundwasserspiegels sehr geringfügig sind (in der Größenordnung von 1 cm am „Dichtkörper“).

Gutachten:

Aus fachlicher Sicht sind die übermittelten Unterlagen nachvollziehbar und plausibel.

Zur genauen Festlegung des HGW100 und der projektieren Abbausohle (1 m unter HGW100) sind noch Detailabstimmungen erforderlich, die jedoch für die derzeitige Fragestellung unerheblich sind.

Zu den Fragen der Behörde ist konkret auszuführen:

6.1.1. Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend?
Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie sind die übermittelten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend; Ergänzungen sind nicht erforderlich.

6.1.2. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

Die Unterlagen sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar.

6.1.3. Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

Die Notwendigkeit, Sachverständige aus weiteren Fachbereichen beizuziehen, kann derzeit nicht erkannt werden.

6.2.3.1. Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Einwirkungen auf das Schutzgut Grundwasser berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Ja.

6.2.3.2 Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständlichen Änderungsvorhaben für sich mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, dh insbesondere auch ob die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorie C im Sinne des Anhangs 2 festgelegt wurden (Grundwasserschongebiet „Mitterndorfer Senke“), wesentlich beeinträchtigt werden?

Nein. – Der Eingriff in den Grundwasserschwankungsbereich – die Abbausohle soll (nur) 1 m unter HGW100 liegen – ist bei der vorliegenden Aquifermächtigkeit von vielen Zehner-Metern nicht relevant, und manifestiert sich überhaupt nur bei extremen Grundwasserhochständen (GW-Spiegel zwischen HGW100 und 1 m unter HGW100). Dadurch, dass nur autochthones Feinmaterials aus der „eigenen“ Kieswäsche bzw. aus dem lokal abgebauten Sand-Kies-Körper eingebracht wird, bestehen keine qualitativen Bedenken. Eine möglicherweise stattfindende Trübungsverlagerung (falls das „Einschlämmen“ des Feinkorn-Materials an der Abbausohle bei sehr hohen Grundwasserständen durchgeführt werden sollte) wird aufgrund der Filterwirkung des Aquifers auf den unmittelbaren Nahbereich der Abbaufelder Untereggendorf I und II beschränkt bleiben. Allfällige quantitative Auswirkungen (Stau-/Sunk) wurden berechnet und sind vernachlässigbar gering.

[...]

3.3 Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für Biologische Vielfalt vom 08. September 2026

[...]

4.3 Gutachten

In den vorgelegten Unterlagen ist eine Beschreibung des Vogelschutzgebietes „Steinfeld“ und ein ausführliches Monitoring des Triels (*Burhinus oediconemus*) sowie

weiterer Vogelarten aus den Jahren 2020 bis 2025 enthalten. Das darin abgegrenzte Untersuchungsgebiet umfasst das Projektgebiet und einen darum liegenden 1.000 m breiten Pufferbereich. Das Untersuchungsgebiet ist nachvollziehbar und ausreichend groß gewählt. Die Erhebungszeitpunkte während des Monitorings waren für den Triel und weitere relevante Vogelarten geeignet.

Die Unterlagen sind im Sinne einer Grobprüfung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und Plausibilität erheblicher schädlicher, belästigender oder belastender Umweltauswirkungen ausreichend.

Im Zuge der Beurteilung wird von der Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen als Projektbestandteile ausgegangen.

Fast die Hälfte des Projektgebietes sind bereits im Abbau befindliche schottrige Bereiche und die zweite Hälfte sind grasige Wiesenbestände mit vereinzelt Gehölzen. Ein Teil der Erweiterungsflächen (Grundstücke 1315 und 1314) sind bereits ehemaliges Abbaugelände (Senke), deren Böschungen mit einzelnen Gehölzen bewachsen sind.

Schutzgebiete:

Das gesamte Projektgebiet liegt in einem ausgewiesenen Schutzgebiet, im Europaschutzgebiet „Steinfeld“ (Vogelschutzgebiet). Das FFH-Gebiet „Steinfeld“ liegt rund 350 m nordwestlich des Projektgebietes.

Die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Steinfeld“, welche im Kapitel 3.1 angeführt sind, werden zum überwiegenden Großteil vom Projekt mit Sicherheit nicht berührt. Dies ist folgendermaßen begründet:

Das Projektgebiet befindet sich in keinem/keinen ...

- ... großen und zusammenhängenden Offenlandlebensraum mit „Steppenlandschaftscharakter“*
- ... großflächigen, nährstoffarmen Trockenrasenkomplexen*
- ... Feuchtwiesenkomplexen oder in der Nähe der Schönaauer Teiche*
- ... Laub- oder Kiefernwäldern*

Es bleiben zwei Erhaltungsziele, die möglicherweise vom Projekt berührt sind:

Die Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an ...

- ... störungsfreien Brutflächen des Triels (z.B. junge, offene und hinreichend große Sukzessionsstadien in abgebauten Schottergruben)*
- (steinig-lückigen) Ackerbrachen und Grünland im Kulturland abseits der großen Trockenrasen*

Aktuell befindet sich kein nachgewiesenes Trielrevier im Projektgebiet oder direkt daran angrenzend. Das Projekt sieht dennoch das Beiziehen eines Triel-Experten vor, der allenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen und -zonen definiert. Eine Besiedlung des Projektgebiets durch den Triel (Etablierung Brutgebiet) erscheint jedoch aus folgenden Gründen unwahrscheinlich:

- Der Kiesabbau ist mit zwei Jahren sehr kurz, was eine Etablierung eines Reviers unwahrscheinlich macht. Sobald die Verschlämmung des Projektgebiets beginnt, ist es als Bruthabitat ungeeignet.*
- Das gegenständliche Projektgebiet ist mit 4,5 ha für eine erfolgreiche Etablierung eines Reviers relativ klein. Auf einer derart kleinen Fläche ergeben sich im laufenden Betrieb keine ungenutzten und beruhigten Flächen, welche für eine Etablierung eines Reviers erforderlich wären.*
- Aufgrund der geringen Größe sind auch Lärmemissionen und weitere Störungen durch den laufenden Betrieb (Verkehr, Licht) im gesamten Projektgebiet zu erwarten.*

Da aktuell kein Brutrevier des Triels im Projektgebiet vorhanden ist und auch eine künftige Besiedlung als unwahrscheinlich angesehen wird, ist keine Brutfläche des Triels durch das Projekt betroffen.

Bei den Wiesenflächen handelt es sich um keine (steinig-lückigen) Ackerbrachen. Die Fläche mit den vereinzelt Gehölzen wird jedoch vom Neuntöter als Brutstandort genutzt. Im aktuellen Standarddatenbogen (Stand 2023) werden für das Vogelschutzgebiet „Steinfeld“ 40-80 Brutpaare des Neuntöters angegeben. Das Projekt sieht Maßnahmen zum Ausgleich dieses Lebensraums vor. Im räumlichen Zusammenhang zum Projektgebiet werden geeignete Ersatz- und Ergänzungslebensräume

geschaffen. Dies beinhaltet vorwiegend die Anlage neuer Gehölzstrukturen mit standortgerechten und heimischen Arten.

Es wurden im Zuge der Monitorings und beim eigenen Lokalaugenschein keine Nistplätze von Bienenfresser und Uferschwalbe im Projektgebiet festgestellt. Diese beiden Arten nutzen sandige Steilwände, welche häufiger Fluktuation unterliegen. Es ist als Projektbestandteil vorgesehen, dass während des Betriebes auf Bruthöhlen von Höhlenbrütern in den vorhandenen bzw. entstehenden Abbruchkanten geachtet wird und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Im Projektgebiet wurden im Zuge des Monitorings (2020-2025) mehrere Feldlerchen und eine Wachtel festgestellt. Diese Arten sind nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Allfällige Auswirkungen und erforderliche Maßnahmen sind daher im nachgeschalteten Materienverfahren zu erörtern und prüfen.

Nach der vollständigen Verschlämmung und der Trocknungsphase wird das Projektgebiet wieder rekultiviert. Gem. dem beigelegten Rekultivierungsplan gibt es noch kein Konzept für die Ausführung der Rekultivierung, die Fläche soll jedoch wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Gem. der Stellungnahme des TB Raab ist die Einbettung dieser Fläche in ein Gesamtkonzept – wie es derzeit in Planung ist – mit strategisch günstig angelegten Brut- und Nahrungsflächen im gesamten Vogelschutzgebiet sinnvoll, da dies ihre ökologische Funktionalität deutlich erhöhen und die Habitategnung für den Triel nachhaltig stärken würde. Die Beschreibung der Rekultivierung und dieses Gesamtkonzeptes ist daher im nachgeschalteten Materienverfahren detaillierter auszuführen und in diesem zu prüfen.

Aufgrund der geringen Anzahl an Brutvögel geht für die Vogelwelt kein relevanter Lebensraum verloren. Es handelt sich zudem um ein anthropogen intensiv genutztes Gebiet. In der Umgebung befinden sich weiterhin ähnliche Lebensräume, die den lokalen Vögeln Nistplätze und Nahrungshabitat bieten. Zudem werden lebensraumverbessernde Maßnahmen im Umfeld des Projektgebiets gesetzt.

Zusammenfassung

Somit ist festzustellen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht durch das geplante Vorhaben mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Vogelschutzgebiets „Steinfeld“ zu rechnen ist.

Zusammenfassend ergibt sich diese Bewertung aus folgenden Gründen:

- Teile des Projektgebiets befinden sich bereits in Abbau und in der Umgebung befinden sich weitere Betriebsstätten. Es handelt sich daher um kein unberührtes Gebiet.*
- Es sind projektimmanente Maßnahmen für Vögel vorsehen, die eine allfällige Beeinträchtigung hintanhaltend können. Diese Maßnahmen sehen den Schutz allfällig vorhandener Nistplätze, das Beiziehen eines Triel-Experten, die Anlage neuer Lebensräume für gehölzbrütende Arten und den Schutz der angrenzenden Trockenrasen vor.*
- Das Projekt liegt im Europaschutzgebiet „Steinfeld“ (Vogelschutzgebiet). Es ist unter Einhaltung der projektimmanenten Maßnahmen mit keiner Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes „Steinfeld“ zu rechnen.*
- Nach Abschluss aller Tätigkeiten und der Trocknungsphase soll das Projektgebiet wieder rekultiviert und landwirtschaftlich genutzt werden.*

4.4 Beantwortung Prüffrage

Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Einwirkungen auf die Schutzgüter des nämlichen Europaschutzgebietes berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist für das Vorhaben nachvollziehbar gewählt. Es sind detaillierte Angaben eines vogelkundlichen Monitorings mit dem Schwerpunkt Triel aus den Jahren 2020-2025 angeführt. Die Unterlagen sind für eine Grobprüfung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und Plausibilität negativer Umweltauswirkungen ausreichend. Die vorgelegten Unterlagen sind für diese Aufgabenstellung plausibel und nachvollziehbar aufbereitet.

Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständliche Änderungsvorhaben für sich mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, dh insbesondere auch ob die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A im Sinne des Anhanges 2 festgelegt wurden (Natura 2000-Gebiet „Steinfeld“), wesentlich beeinträchtigt werden?

Bei der Bewertung wird davon ausgegangen, dass die im Bericht beschriebenen und im Kapitel 4.2 angeführten projektimmanenten Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Ersteller der vorgelegten Unterlagen kommen hinsichtlich des Schutzgutes Triels zusammenfassend zu dem Schluss: „Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der Lage (im VS-Gebiet aber in ca. 350 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Steinfeld“) und Ausgangssituation der Flächen (bereits laufender Abbau im Westen), der begrenzten Projektgröße (4,55 ha) sowie der kurzen Nutzungsdauer als Abbaufeld (ca. 2 Jahre) kein relevantes Potenzial als Brut- oder Nahrungsraum für den Triel besteht.“.

Der abgeleitete Schluss erscheint für den Triel plausibel und nachvollziehbar.

Für den nachgewiesenen Neuntöter sieht das Projekt geeignete Maßnahmen vor.

Es haben keine weiteren signifikanten Schutzgüter des Vogelschutzgebietes „Steinfeld“, welche im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind, ein Potenzial das Projektgebiet als Bruthabitat zu nutzen.

Es ist daher mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecke des Vogelschutzgebiets „Steinfeld“ zu rechnen.

Aus fachlicher Sicht ist nicht zu erwarten, dass das Erweiterungsvorhaben unter Berücksichtigung der angeführten projektimmanenten Maßnahmen zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A (Vogelschutzgebiet „Steinfeld“) führt.

[...]

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind

die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungs-organ zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

4.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

4.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

4.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 16. Juni 2026

[...]

Die geplante Erweiterung des Rohstoffabbaus „Unterggendorf I + II“ auf den Gst. Nr. 1314, 1315, 1316 und 1919, KG Eggendorf, der Wopfinger Transportbeton GmbH liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutzgebiete, eines Sanierungsprogramms und eines Grundwassersanierungsgebietes.

Aufgrund der Lage innerhalb des Grundwasserschongebietes und wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms Mitterndorfer Senke sowie der Randlage zu einem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet gegenüber Kiesabbau (2-jähriger Zuströmbereich zu einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage) besitzt der vorbeugende Grundwasserschutz in diesem Bereich ein hohes öffentliches Interesse und ist daher entsprechend zu berücksichtigen.

Der geplante Abbau bis 1 m unter HGW100 entspricht der Abbauförm, die bereits mit Bescheid vom 08.08.2022 für das Abbaufeld Unterggendorf I (Gst. Nr. 1315 teilweise und 1316) genehmigt wurde.

Zur Vermeidung einer möglichen Grundwasserverunreinigung ist jedenfalls auch für die Erweiterung des bestehenden Rohstoffabbaus eine Beschränkung der maximal bei HGW100 offenen Sohlfläche von 1 ha vorzusehen.

Bei Einhaltung dieser Vorgabe und Berücksichtigung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzi-

piellen Bedenken gegen die geplante Erweiterung des bestehenden Rohstoffabbaus.

[...]

4.2.2 Erste Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 23. Juni 2026

[...]

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe des hier gegenständlichen Standortes auch noch zahlreiche andere Genehmigungen und Bewilligungen für ähnliche, aber auch andere Projekte vorliegen als jene, die im Anschreiben angeführt sind. Ob diese zu einer anderen Bewertung des Projekt betreffend führen, kann aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt nicht abschließend beurteilt werden.

Zu 6.1.:

Obereggendorf I

Mit Bescheid vom 30. Jänner 2004, WBW2-M-042, wurde der Wopfinger Transportbeton GmbH die mineralrohstoffrechtliche Genehmigung für die Förderbandbrücke zum Kieswerk auf dem Grst. Nr. 853/3, KG Obereggendorf, für den Schotterabbau der Wopfinger Transportbeton GmbH am Standort Obereggendorf auf den Grst. Nr. 872/20, 837/1, 836/1, 932/1 und 835/3, alle KG Obereggendorf, erteilt.

Mit Bescheid vom 19. März 2004, WBW2-NA-0480/001, wurde der Wopfinger Transportbeton GmbH die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Förderbandbrücke vom Grst. Nr. 835/3, zum Grst. Nr. 872/20, KG Obereggendorf, zum Transport des im neuen Abbaugelände gewonnenen Schottermaterials zum bestehenden Kieswerk erteilt.

Mit Bescheid vom 11. Juli 2022, WBW2-M-191/002 & WBW2-NA-193/002, wurde der Wopfinger Transportbeton GmbH die mineralrohstoffrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Kalksteinzwischenlagerhalde im Ausmaß von max. 14.500 m³ (entspricht etwa 30.000 t) auf einer Teilfläche der Grst. Nr. 835/3, KG Obereggendorf, im Bereich des bereits überwiegend abgebauten Abbau-

abschnittes 6 in der Materialgewinnungsstätte „Obereggendorf I“ befristet bis 31.12.2026, erteilt.

Mit Bescheid vom 19.05.2021, WBW2-M-042/003 wurde der Wopfinger Transportbeton GmbH die mineralrohstoffrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 28.05.2002, 12-M-0004/13 und 31.05.2010, WBW2-M-042 (Abänderung) genehmigten Gewinnungsbetriebsplans auf Grst. Nr. 835/3, 835/4 (Teilfläche) und 835/6, alle KG Obereggendorf durch Schotterabbau bis 1 m über HGW100 im Abschnitt 1 und Schotterabbau bis 1 m über HGW100 in den Abschnitten 6, 7, 7a, 8 und 9, erteilt.

Mit Bescheid vom 19.05.2021, WBW2-NA-04135/003 wurde der Wopfinger Transportbeton GmbH die naturschutzrechtliche Bewilligung für Errichtung einer Materialgewinnungsanlage, auf den Grst. Nr. 835/3, 835/4 (Teilfläche) und 835/6, alle KG Obereggendorf, befristet bis 31.12.2027, erteilt

Mit Bescheid vom 25.07.2021, WBW2-WA-04213/001, WBW2-WA-04213/003 & WBW2-WA-2036/001, wurde der Wopfinger Transportbeton GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für den Abbau von Sand und Kies im Abbaufeld „Obereggendorf I“, Grst. Nr. 835/3, 835/4 (Teilfläche) und 835/6, alle KG Obereggendorf, in Form einer Nassbaggerung auf einer Teilfläche des Abschnittes 1 m Flächenausmaß von 10.200 m² bis 1 m unter HGW100 mit anschließender Aufhöhung der Grubensohle mit grubeneigenen ausgewaschenen Feinsanden bis 244,0 m ü.A. und auf den Abschnitten 6, 7, 7A, 8 und 9 bis 1 m über HGW100 mit anschließender Überlassung der Grubensohle der natürlichen Sukzession (Teilfläche) mit Frist für das Wasserbenutzungsrecht bis 31.12.2027, erteilt.

Mit Bescheid vom 31.03.2026, WBW2-NA-04135/003 wurde der Wopfinger Transportbeton GmbH die vorgeschriebene Frist für die zu treffenden Vorkehrungen, die in der naturschutzrechtlichen Bewilligung vom 19.05.2021, Zl. WBW2-NA-04135/003, vorgeschrieben wurden, bis spätestens 31.12.2035, verlängert.

Obereggendorf II

Mit Bescheid vom 15. April 2008, RU4-U-177/016-2008 des Landeshauptmannes von NÖ, wurde der Wopfinger Transportbeton GmbH nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung die Genehmigung nach MinroG, Wasserrecht und Natur-

schutz zur Erweiterung der bestehenden Trockenbaggerung, in der KG Obereggendorf, Schotterabbau „Obereggendorf“ und die Errichtung von Bergbauanlagen (Förderbänder) auf den Grst. Nr. 835/4 und 835/5, beide KG Obereggendorf, genehmigt.

Mit Bescheid vom 03.08.2010, WBW2-M-042, wurde der Wopfinger Transportbeton GmbH die Änderung der mit Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 15.04.2008, RU4-U-177/016-2008, Spruchteil A, Teil I, nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 genehmigten Erweiterung der bestehenden Trockenbaggerung auf der Teilfläche der Grst Nr. 835/4 und Grst. Nr. 835/5, beide KG Obereggendorf durch Änderung der Abbau- und der Rekultivierungsabschnitte und der Reihenfolge des Abbaus, Tieferlegung der Abbausohle in den Abbauabschnitten 5, 10a, 11, 13a, 14 und 16 auf Niveau des neuen HHGW mit anschließender Aufschlammung bis durchschnittlich 3,9 m über HHGW und Aufbringung der Rekultivierungsschicht von 30 cm und Tieferlegung der Abbausohle in den Abbauabschnitten 10b, 12, 13b, 15, 17 und 18 auf Niveau von 2 m über neuen HHGW, nach dem Min-roG bewilligt.

Mit Bescheid vom 03.08.2010, WBW2-NA-04135 & WBW2-WA-04213/003 (Nassbaggerung), wurde der Wopfinger Transportbeton GmbH die naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Änderung der mit Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 15.04.2008, RU4-U-177/016-2008, Spruchteil A, Teil I, nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 genehmigten Erweiterung der bestehenden Trockenbaggerung auf der Teilfläche der Grst Nr. 835/4 und Grst. Nr. 835/5, beide KG Obereggendorf durch Änderung der Abbau- und der Rekultivierungsabschnitte und der Reihenfolge des Abbaus, Tieferlegung der Abbausohle in den Abbauabschnitten 5, 10a, 11, 13a, 14 und 16 auf Niveau des neuen HHGW mit anschließender Aufschlammung bis durchschnittlich 3,9 m über HHGW und Aufbringung der Rekultivierungsschicht von 30 cm und Tieferlegung der Abbausohle in den Abbauabschnitten 10b, 12, 13b, 15, 17 und 18 auf Niveau von 2 m über neuen HHGW, mit Frist für die Fertigstellung und Rekultivierung 31.07.2025 erteilt.

Mit Bescheid vom 25.07.2021, WBW2-WA-04213/001, WBW2-WA-04213/003 & WBW2-WA-2036/001, wurde der Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 15.04.2008, RU4-U-177/016-2008, abgeändert durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 03.08.2020, WBW2-WA-04213, als vom Landeshauptmann von Niederösterreich ermächtigte Behörde, insofern ab, als

die anschließende Aufschlammung der auf das Niveau des HHGW (=HGW100) in den Abbauabschnitten 5, 10A, 11, 13A, 14 und 16 tiefergelegte Abbausohle nur bis 2,3 m (statt 3,9 m) beträgt. Darauf wird dann die 30 cm starke Rekultivierungsschicht aufgebracht. Das Wasserbenutzungsrecht wurde bis befristet bis 31.12.2025 erteilt.

Mit Bescheid vom 31.03.2026, WBW2-NA-04135/003 wurde der Wopfinger Transportbeton GmbH die vorgeschriebene Frist für die zu treffenden Vorkehrungen, die in der naturschutzrechtlichen Bewilligung vom 03.08.2010, WBW2-NA-04135, vorgeschrieben wurden, bis spätestens 31.12.2035, verlängert.

Momentan ist ein wasserrechtliches Verfahren für die Verlängerung der Bauvollendungsfrist bis 31.12.2035 des Bescheides vom 03.08.2010, WBW2-WA-04213/003, für die Abschnitte 10B, 12, 13B, 15, 17 und 18 anhängig. Weiters wurde um Wiederverleihung des Wasserrechtes und um Verlängerung der Bauvollendungsfrist der Abschnitte 5, 10A, 11, 13A, 14, 15 und 16 bis zum 31.12.2035, angesucht. Dieses wasserrechtliche Verfahren liegt ebenfalls noch bei den zuständigen Amtssachverständigen zur Prüfung.

Allgemeiner Hinweis:

Die genannten Bewilligungen wurden jeweils unter Hinzuziehung einer näheren Projektbeschreibung erteilt, sämtliche genannte Bescheide können bei Bedarf gerne jederzeit nachgereicht werden.

Zu 6.2.1.: Nein, die Erweiterung des konsentierten Abbauvorhabens „Untereggendorf I“ sowie die Neuerschließung von „Untereggendorf II“ bildete in den ha geführten Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren nach dem MinroG, NÖ NSchG 2000 und WRG 1959 für „Untereggendorf I“ grundsätzlich keinen Beurteilungsgegenstand.

Zu 6.2.2.: Vom hierfür zuständigen Fachgebiet Umweltrecht der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt kann hinsichtlich der Fragestellung zur unzulässigen Aufspaltung nur bedingt geantwortet werden, da die nunmehr zuständigen Mitarbeiter des Fachgebietes – mit Ausnahme etwaiger Überprüfungen vor Ort und allfälligen Bescheiden aus den letzten zwei Jahren (siehe hierfür oben) – wenig bis keine persönliche Wahrnehmungen in den bis dato zugrunde liegenden Bewilligungsverfahren haben. Hinsichtlich der im Feststellungsantrag im Punkt 3.2. gemachten Ausführungen ist daher festzuhalten, dass diese – sofern dies überhaupt möglich ist – lediglich aus

dem Akteninhalt nachvollzogen werden können. Ob durch diese Aussagen die genannte Umgehungsabsicht ausgeschlossen werden kann, wird daher letztlich durch die zuständige Behörde zu beurteilen sein.

Es darf jedoch an dieser Stelle – wie dies im Übrigen auch die Antragstellerin selbst im Feststellungsantrag im Punkt 3.2. erwähnt – darauf hingewiesen werden, dass es nach ha Kenntnisstand auf informeller Ebene bereits Gespräche von zahlreichen Betreibern von Abbaubetrieben im Steinfeld hinsichtlich von Erweiterungsplänen gab. Näheres diesbezüglich ist jedoch – mangels bisheriger Beiziehung der Behörde bzw entsprechender Antragsstellung – ha nicht bekannt. Soweit bekannt, waren hierbei neben Vertretern aus der Wirtschaft ua einige der einschlägigen Amtssachverständigen sowie Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft ebenso vertreten.

Zu 6.2.3. Der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt sind hinsichtlich des angefragten Projektes aktuell keine solche, über den projektbedingten Umfang hinausgehende, Umstände bekannt. Diesbezüglich darf jedoch auch an dieser Stelle ua auf die weiteren Abbau- und Deponiebetriebe im Umkreis weniger Kilometer sowie die bereits eingangs erwähnten weiteren Genehmigungen und Bewilligungen ausdrücklich hingewiesen werden.

[...]

4.2.3 Erste Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 24. Juni 2026

[...]

Bezüglich der relevanten Tatbestände wurde seitens der rechtsfreundlichen Vertretung des Konsenswerbers angeführt, dass § 3a Abs 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 25 lit d UVP-G 2000 erfüllt wird, weil die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit 4,55 ha mehr als 2,5 ha beträgt und die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der Erweiterung mindestens 10 ha beträgt. Es sei daher eine Einzelfallprüfung durchzuführen, die sich auf die Auswirkungen der Änderung auf die Schutzzwecke, für die die betroffenen Gebiete der Kategorie A und C festgelegt wurden, zu beschränken hat. Dieser Feststellung schließt sich die NÖ Umweltanwaltschaft an.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wird der Behörde empfohlen diesen Gegenstand durch den gebietszuständigen in die Thematik seit Jahren eingebundenen Amtssachverständigen des Referates BD1-N prüfen zu lassen.

[...]

4.2.4 Zweite Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission vom 10. September 2026

[...]

Die NÖ Umweltschutzkommission dankt für die Übermittlung der zusätzlichen Stellungnahme im Rahmen der Einzelfallprüfung.

Nach Durchsicht der ergänzenden Unterlagen zum eingereichten Feststellungsantrag erkennt die NÖ Umweltschutzkommission derzeit keinen Tatbestand, der die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würde.

Die naturschutzrelevanten Fragestellungen z.B. im Bereich Vogelschutz - Schutzgutes Triel werden im folgende Naturschutzverfahren zu klären sein.

[...]

4.2.5 Zweite Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 11. September 2026

[...]

Die nunmehr zusätzlich übersendeten Unterlagen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die bisherigen Ausführungen hingewiesen.

[...]

4.2.6 Stellungnahme der Feststellungswerberin vom 16. September 2026

[...]

- Die mit dem eingangs genannten Schreiben der NÖ Landesregierung übermittelten Stellungnahmen und Gutachten werden zur Kenntnis genommen.*

- Aufgrund des nunmehr vorliegenden Ermittlungsergebnisses steht fest, dass durch das Erweiterungsvorhaben „Untereggendorf I+II“ keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke, für die die betroffenen schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A und C des Anhangs 2 UVP-G 2000 festgelegt wurden, zu erwarten ist.
- Es wird daher festzustellen sein, dass für das Erweiterungsvorhaben „Untereggendorf I+II“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

[...]

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird neben

- den Konstatierungen unter Punkt 1 dieses Bescheides,
- den Ausführungen der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 23. Juni 2026 zu den Abbaukonsensen unter Punkt 4.2.2.1 dieses Bescheides unter dem dortigen Unterpunkt „Zu 6.1“, die zu Feststellungen erhoben werden, sowie
- den gutachterlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie vom 04. September 2026, Punkt 3.2 dieses Bescheides, und des nicht-amtlichen Sachverständigen für Biologische Vielfalt vom 08. September 2026, Punkt 3.3 dieses Bescheides, die ebenfalls zu Feststellungen erhoben werden,

auch nachfolgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Das Erweiterungsvorhaben „Untereggendorf I+II“ stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

5.1.1 Die zusätzliche Abbaufäche beträgt 4,55 ha.

5.1.2 Die Abbaukubatur erhöht sich von derzeit 220.000 m³ (Untereggendorf I in der konsentierten Form) auf insgesamt 540.000 m³.

5.1.3 Die Erweiterung dient in erster Linie der Schaffung von Schlämmvolumen für die Gewinnung von Kies aus den Abbaufeldern „Obereggendorf I“ und „Obereggendorf II“ im Wege der dort geplanten Nassbaggerung. Im Rahmen dieser Nassbaggerung wird ein abschlämmbarer Anteil zwischen 480.000 m³ und 560.000 m³ anfallen. Das Erweiterungsvorhaben „Untereggendorf I+II“ ist von Bedeutung, um die anfallenden Feinstsande wieder rückführen zu können. Im Zuge des Abbaus wird ein Hohlraum geschaffen, der ausreicht, um die gesamte gewinnbare Kiesmenge aus der künftigen Nassbaggerung im angrenzenden Kieswerk aus den Abbaufeldern „Obereggendorf I“ und „Obereggendorf II“ aufzubereiten und den anfallenden Kieswaschschlamm in das Erweiterungsvorhaben „Untereggendorf I+II“ rückzuführen.

5.1.4 Der Aufschluss besteht ausschließlich aus dem Abschieben des vorhandenen Abraums und der Humusschicht mittels der Tagbaufahrzeuge und der Zwischenlagerung des Materials in dem vom Abbau auszunehmenden Sicherheitsstreifen.

5.1.5 Der Abbau erfolgt in zwei Etagen und ist in vier Abschnitte eingeteilt. Die beiden bereits genehmigten Abbauabschnitte I und II („Untereggendorf I“) werden zuerst vollständig abgebaut und anschließend wird der Aufschluss in den – den Gegenstand des Erweiterungsvorhabens „Untereggendorf I+II“ bildenden – Abschnitten III und IV durchgeführt.

5.1.6 Das abgebaute Material wird ausschließlich mit der bereits konsentierten Förderbandanlage zum Kieswerk der Antragstellerin transportiert. Daneben werden ein Bagger, ein Radlader, eine Schubraupe für den Aufschluss (zeitweise) und zwei LKW für die Verfuhr- und Rekultivierungsarbeiten als Tagbaufahrzeuge eingesetzt. Diese gelangen über den Begleitweg neben der Förderbandanlage in den Abbau.

5.1.7 Eine bereits verlegte Frischwasserleitung sowie eine Rücklaufwaschwasserleitung stellen die Abbautätigkeit bzw. die Wiederverfüllung sicher.

5.1.8 Bei einer jährlichen Abbaumenge von 250.000 m³ ergibt sich eine Laufzeit von ca. 2,5 Jahren für den Abbau.

5.1.9 Das gewonnene Material wird mittels Radlader und Förderband in das Kieswerk der Antragstellerin transportiert. Das Material wird dort gewaschen und der anfallende Feinstsandanteil mittels Pumpleitung wieder in das bestehende Schlammbecken in den Abbaufeldern „Obereggendorf I“ und „Obereggendorf II“ zurückgeleitet. An-

schließend an die Abbauarbeiten wird die Einschlämmung der Abbaufelder „Untereggendorf I“ und „Untereggendorf II“ mit Material aus der (künftigen) Nassbaggerung „Obereggendorf I“ und „Obereggendorf II“ fortgeführt. Die Verfüllung erfolgt von der Grubensohle bis zur GOK. Die Verfüllung der Abbaufelder „Untereggendorf I“ und „Untereggendorf II“ wird ca. 30 Jahre dauern.

5.1.10 Bevor die anschließende Rekultivierung mittels Drainageschicht und Humus zur landwirtschaftlichen Nachnutzung erfolgen kann, muss eine mindestens 10-jährige Austrocknungsphase eingehalten werden.

5.1.11 Die prognostizierte Vorhabensdauer beträgt 60 Jahre, die sich vom Beginn der Abbauarbeiten bis zu den abschließenden Rekultivierungsarbeiten erstreckt.

5.2 Das Vorhaben befindet sich im Vogelschutzgebiet „Steinfeld“ und im Wasserschongebiet „Mitterndorfer Senke“. Das nächstgelegene Siedlungsgebiet liegt ca. 1,5 km südöstlich des Projektgebietes.

5.3 Die Feststellungswerberin erhielt die Zustimmung zur entsprechenden Benützung des Grundstückes Nr. 1919, KG Untereggendorf („Untereggendorf II“) im Oktober 2025. Nach einem mehrjährigen Abstimmungsprozess zwischen der Feststellungswerberin, umliegender Betriebe, der NÖ Umweltanwaltschaft sowie von Sachverständigen beim Amt der NÖ Landesregierung aus dem Fachbereich Naturschutz hat sich ergeben, dass die Feststellungswerberin im Bereich der bestehenden Abbaufelder „Obereggendorf I“ und „Obereggendorf II“ eine Änderung der insofern aufrechten Abbaukonsense durch Tieferlegung der Abbausohle (Nassbaggerung) beantragen wird. Parallel dazu stellte sich für die Feststellungswerberin heraus, dass das bei einer solchen Nassbaggerung in den Abbaufeldern „Obereggendorf I“ und „Obereggendorf II“ anfallenden Schlämmmaterial rückgeführt werden muss. Eine Wiederverfüllung dieser beiden Abbaufelder ist jedoch bei einer Nassbaggerung nicht möglich, weil diese mit einem Abbau im Bereich der derzeit genehmigten Schlammflächen einherginge. Dementsprechend ist es diesfalls notwendig, Schlammvolumen zu schaffen (siehe oben Punkt 5.1.9 bis 5.1.11).

6 Beweiswürdigung

6.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben, insbesondere auch zu den Hintergründen der schrittweisen Planung und Beantragung des Abbaus, konnte inso-

fern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben, sondern wurden die unter Punkt 5.3 festgestellten Abstimmungsgespräche von der NÖ Umwelthanwaltschaft in deren Eingabe vom 24. Juni 2026 bestätigt.

6.2 Die Feststellungen zu den bestehenden Abbaukonsensen beruhen einerseits auf dem diesbezüglichen Vorbringen der Antragstellerin sowie andererseits auf den entsprechenden Ausführungen der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt als zuständige Anlagenbehörde, die miteinander im Einklang stehen.

6.3 Die eingeholten Gutachten von Experten aus den Fachbereichen Hydrogeologie sowie Biologische Vielfalt erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar, weshalb diese der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

[...]

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schüt-

zenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhangs 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

[...]

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt

bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte

te oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen,

belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2

und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
	Bergbau		
Z 25	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschart, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Locker-		c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschart, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha; d) Erweiterungen einer Entnahme von minera-

	gestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschart, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;		lischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschart, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt; Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen
[...]			

[...]

5) Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
[...]		
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
[...]		

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche UVS 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.2 Die Antragstellerin qualifiziert die bereits genehmigten Abbauvorhaben „Obereggendorf I“, „Obereggendorf II“ und „Untereggendorf I“ aufgrund des räumlichen und betrieblichen Zusammenhanges als ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 UVP-G 2000. Dementsprechend erweist sich die hier feststellungsgegenständliche Erweiterung von „Untereggendorf I“ sowie die Neuerschließung von „Untereggendorf II“ nach dem Willen der Antragstellerin als Änderung eines bestehenden Vorhabens. Die Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde schließt sich anhand der Antragsangaben dieser Rechtsauffassung an. Das zur Feststellung eingereichte Vorhaben ist sohin als Änderungsvorhaben zu qualifizieren und die Frage der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bemisst sich daher an § 3a UVP-G 2000.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 25 Anhang 1 zum UVP-G 2000

Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 („Bergbau“) enthält sowohl in lit. b als auch in lit. d Änderungstatbestände.

8.2.1. Zum Tatbestand der Z 25 lit. b Anhang 1 UVP-G 2000

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, beträgt die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 4,55 ha, womit der diesbezügliche Schwellenwert nach lit. b von 5 ha nicht erreicht und dieser Änderungstatbestand sohin nicht erfüllt wird.

8.2.2 Zum Tatbestand der Z 25 lit. d Anhang 1 UVP-G 2000

8.2.2.1 Das Vorhabens- bzw. Erweiterungsareal liegt nach den Antragsangaben sowohl im Vogelschutzgebiet(steil) des Europaschutzgebietes „Steinfeld“ gemäß § 11 der Verordnung über Europaschutzgebiete iVm Anlage A zu diesem Paragraphen, also in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, als auch im Grundwasser-

schongebiet „Mitterndorfer Senke“ gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 11. April 1969 zum Schutze des Grundwasservorkommens in der Mitterndorfer Senke, mithin auch in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C.

8.2.2.2 Nachdem die in den letzten 10 Jahren bestehenden bzw. genehmigten Abbaue eine Fläche von 49,64 ha („Obereggendorf I + II“) und damit jedenfalls mehr als 10 ha beträgt und die nunmehr zusätzliche Flächeninanspruchnahme 4,55 ausmacht, also mehr als 2,5 ha beträgt, ist der Änderungstatbestand nach Z 25 lit. d in Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt.

8.2.2.3 Rechtsfolge ist nach § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 das Erfordernis der Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung, ob durch die beantragte Änderung, also die Erweiterung von „Untereggendorf I“ sowie die Neuerschließung von „Untereggendorf II“, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von § 1 Abs. 1 leg cit zu rechnen ist.

8.2.2.4 Die insofern vorzunehmende Grobprüfung ist in sinngemäßer Anwendung von § Abs. 4 UVP-G 2000 (auch) dahingehend eingeschränkt, dass deshalb, weil sich der Tatbestand in Spalte 3 im Anhang 1 befindet, nur entsprechende Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der beiden oben angeführten Gebiete (Vogelschutz- und Grundwasserschongebiet) zu prüfen sind (vgl. Rundschreiben des BMK, GZ: 2025-0.211.876, Stand März 2025, Seite 49 ff). Der Zweck der Spalte 3 in Anhang 1 zum UVP-G 2000 liegt nämlich nicht in einer Erweiterung des Prüfumfanges, sondern in einer Absenkung der Schwellenwerte für jene Vorhaben, die in besonders sensiblen Gebieten liegen (siehe etwas BVwG 5.7.2026, W113 2320415-1/72E).

8.2.2.5 Auf Grundlage der eingeholten Sachverständigengutachten werden durch das Vorhaben weder der Grundwasser- noch der Vogelschutz – dies jedenfalls bei Einhaltung der oben im Spruch angeführten Maßnahmen „M1“ bis „M5“ – wesentlich beeinträchtigt. Zum diesbezüglichen Beurteilungsmaßstab wird auf den untenstehenden Punkt 9 verwiesen.

8.3 Zur Kumulation nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000

8.3.1 Mangels Erreichens von (zumindest) 25 % des Schwellenwertes nach lit. b (Spalte 1) von, wie oben ausgeführt, 20 ha, weil die Erweiterungsfläche für „Untereg-

genburg I + II“ 4,55 ha beträgt, ist keine – vollständige bzw. umfassende und nicht auf die Schutzgebietsbeeinträchtigungen eingeschränkte – Einzelfallprüfung infolge Kumulation durchzuführen.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, zumal die gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 iVm Z 25 lit. d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 vorgenommene Einzelfallprüfung keine wesentliche Beeinträchtigung des betroffenen Grundwasserschon- und Vogelschutzgebietes ergeben hat, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

11.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung desselben war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11.4 -Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die er-

forderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Eggendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2492 Eggendorf
2. NÖ Umweltschutzwirtschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
(GZ: NÖ-UA-9008/002-2026)
3. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
(GZ: WBW2-A-231/007)
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan (GZ: WA2-UVP-1052/001-2026)
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Abteilung VI/5, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M ö r t i n g e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur